

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 85

Stans, 01. Februar 2011

Gesundheits- und Sozialdirektion. Finanzdirektion. Neue Pflegefinanzierung. Kantonaler Anteil an die Abgeltung der Leistungen der Akut- und Übergangspflege für die Jahre 2011 und 2012. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Am 13. Juni 2008 wurde das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung durch die Eidgenössischen Räte verabschiedet. Mit diesem Gesetz wird die Finanzierung von Pflegeleistungen neu geregelt, die ambulant durch Pflegefachpersonen sowie Organisationen der spitalexternen Krankenpflege oder stationär in einem Pflegeheim erbracht werden. Das Gesetz trat am 1. Januar 2011 in Kraft.

2. Die Akut- und Übergangspflege ist mit der neuen Pflegefinanzierung als neue Leistungskategorie hinzugekommen. Für den Vollzug, die Finanzierung und Durchführung müssen die wichtigsten Elemente der Bundesgesetzgebung im Kanton umgesetzt werden.

3.

Für die Akut- und Übergangspflege sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Sie muss im Anschluss an einem Spitalaufenthalt erfolgen.
- Sie muss im Spital ärztlich angeordnet sein.
- Sie gilt längstens für zwei Wochen.
- Es gelten die Grundsätze der neuen Spitalfinanzierung.

4.

Leistungserbringer der Akut- und Übergangspflege sind laut dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ausschliesslich folgende Fachpersonen oder Institutionen:

- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner;
- Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause;
- Pflegeheime.

Erwägungen

1

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994 (Stand am 1. Januar 2011) über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) führt mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung die Leistungskategorie Akut- und Übergangspflege ein.

2. Gemäss Art. 49a Abs. 2 KVG setzt der Kanton jeweils für das Kalenderjahr spätestens neun Monate vor dessen Beginn den für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geltenden kantonalen Anteil fest. Nach Art. 4 Ziff. 3 (neu) des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz.

kKVG; NG 742.1) liegt die Festlegung des kantonalen Anteils in der Kompetenz des Landrates.

3

Der kantonale Anteil beträgt gemäss Art. 49a Abs. 2 KVG mindestens 55 Prozent. Aufgrund der Neuartigkeit der Leistungskategorie Akut- und Übergangspflege fehlen Erfahrungswerte aus der Vergangenheit. Es sind keine Leistungskennzahlen bekannt. Ausserdem fehlt noch immer ein genehmigter Tarifvertrag, welcher zwischen den Leistungserbringern und santésuisse (Schweizer Krankenversicherer) abgeschlossen werden muss. Weiter sind die Auswirkungen auf die kantonalen Krankenversicherungsprämien nicht abschätzbar. Deshalb ist der Regierungsrat der Meinung, die geforderten 55 Prozent festzusetzen und die Entwicklung dieses Angebotes in den nächsten Jahren genau zu beobachten.

4.

Der kantonale Anteil für die Übernahme der Kosten für die Leistungen der Akut- und Übergangspflege wird für die Jahre 2011 und 2012 aus gesetzestechnischen Gründen festgelegt.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, gestützt auf Art. 4 Ziff. 3 des Krankenversicherungsgesetzes den kantonalen Anteil an die Abgeltung der Leistungen der Akut- und Übergangspflege für die Jahre 2011 und 2012 auf 55 Prozent festzusetzen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- santésuisse, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Ruth Garcia, Präsidentin CURAVIVA Nidwalden, Seniorenzentrum Zwyden, Zwydenweg 2, 6052 Hergiswil
- Alters- und Pflegeheime, Heimleitung
- Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause
- Pflegefachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung
- Kantonsspital Nidwalden, Ennetmooserstrasse 19, 6370 Stans
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (3)

[NWGSD.49]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber